Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. August 2025
(OR. en)

12200/25
ADD 1

PECHE 234
DELACT 112

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. August 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2025) 5599 annex
Betr.:	ANHANG der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verlängerung der Maßnahmen zur Reduzierung unbeabsichtigter Fänge von Gemeinem Delfin (*Delphinus delphis*) und anderen kleinen Walen im Golf von Biskaya

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 5599 annex.

Anl.: C(2025) 5599 annex

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.8.2025
C(2025) 5599 final

ANNEX

ANHANG

der

DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verlängerung der Maßnahmen zur Reduzierung unbeabsichtigter Fänge von Gemeinem Delfin (*Delphinus delphis*) und anderen kleinen Walen im Golf von Biskaya

ANHANG

Anhang XIII Teil A wird wie folgt geändert:

(1) Unter Nummer 1.1 Buchstabe b erhält der Eintrag für das ICES-Untergebiet 8 folgende Fassung:

„Gebiet	Fanggerät
ICES-Untergebiet 8	Pelagische Schleppnetze (OTM, PTM, TM) und Zweischiff-Grundschleppnetze (PTB) (**)
(**) Diese Maßnahme gilt bis zum 31. Dezember 2026.“	

(1) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Sondermaßnahmen im Golf von Biskaya (ICES-Untergebiet 8)

4.1. Fangverbote

Der Fischfang in den französischen Gewässern bis zur äußeren Grenze der ausschließlichen Wirtschaftszone Frankreichs im ICES-Untergebiet 8 ist zwischen dem 22. Januar und dem 20. Februar 2026 für Schiffe mit einer Länge von mehr als 8 Metern verboten, die pelagische Schleppnetze (PTM, OTM), Zweischiff-Grundschleppnetze (PTB), Ringwaden (PS), stationäre (verankerte) Kiemennetze (GNS), Spiegelnetze (GTR) oder kombinierte Kiemen- und Spiegelnetze (GTN) an Bord mitführen.

4.2. Überwachungsmaßnahmen:

4.2.1. Die folgenden Überwachungsmaßnahmen gelten bis zum 31. Dezember 2026.

4.2.2. Die Kapitäne aller Fischereifahrzeuge der Union erfassen unbeabsichtigte Fänge von Delfinen und anderen kleinen Walen (*) getrennt im Fischereilogbuch gemäß Artikel 14 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

4.2.3. Die Mitgliedstaaten erheben Daten über Fänge von Delfinen und anderen kleinen Walen durch Beobachter an Bord oder elektronische Überwachungssysteme mit Kameras, indem sie Folgendes abdecken:

— bei pelagischen Zweischiff-Schleppnetzen (PTM), Zweischiff-Grundschleppnetzen (PTB), pelagischen Scherbrettnetzen (OTM), Spiegelnetzen (GTR), stationären (verankerten) Kiemennetzen (GNS) und Ringwadenfängern (PS), mit denen ganzjährig gefischt wird, mindestens 1 % des gesamten Fischereiaufwands, gemessen als Anzahl Tage auf See,

— bei pelagischen Zweischiff-Schleppnetzen (PTM), Zweischiff-Grundschleppnetzen (PTB) und pelagischen Scherbrettnetzen (OTM), mit denen im Zeitraum Januar bis März 2026 gefischt wird, mindestens

5 % des gesamten Fischereiaufwands, gemessen als Anzahl Tage auf See, und

— bei Spiegelnetzen (GTR) und stationären (verankerten) Kiemennetzen (GNS), mit denen im Zeitraum Januar bis März 2026 gefischt wird, mindestens 7 % des gesamten Fischereiaufwands, gemessen als Anzahl Tage auf See.

4.2.4. Während des Zeitraums mit hohem Risiko für unbeabsichtigte Fänge können die Schiffe mit elektronischen Überwachungssystemen mit Kameras ausgerüstet sein.

(*) Arten der Familie *Delphinidae* und der Familie *Phocoenidae*, die (dauerhaft oder vorübergehend) im ICES-Untergebiet 8 vorkommen.“